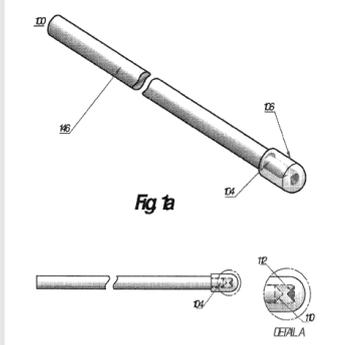


**UPC CFI, Local Division Munich, 12 February 2025,
Biolitec v Light Guide**

endoluminal laser ablation device for treating veins



PATENT LAW – PROCEDURAL LAW

Local Division Munich has jurisdiction in spite of pending appeal ([Article 33\(2\) UPCA](#), [R. 19 RoP](#))

- [The action for interim measures \[...\] was already pending before the Court of Appeal on 19 September 2024. Consequently, on 20 November 2024, the date on which the present infringement action was brought, no action was pending between the same parties on the same patent before another division of the Court of First Instance.](#)

[Article 33\(2\) of the UPCA](#) provides that no action referred to in [Article 32\(1\)\(a\), \(c\), \(f\), \(g\) or \(h\)](#) shall be brought before a different division between the same parties on the same patent if an action referred to in [Article 32\(1\)\(a\), \(c\), \(f\), \(g\) or \(h\)](#) is pending before a division of the Court of First Instance.

The claimant brought infringement proceedings before the local division in Munich on 20 November 2024. At that time, no action within the meaning of points (a), (c), (f), (g) or (h) of [Article 32\(1\)](#) was pending before another division between the same parties and concerning the same patent. The request for interim measures of 14 August 2024 also concerned the patent in suit and the same parties as the infringement action brought before the Munich local division on 20 November 2024. However, at the time the infringement action was brought, this request was already pending before the Court of Appeal.

According to the UPCA and the Rules of Procedure, actions may be pending simultaneously – i.e. in parallel – at several chambers of the Court of First Instance ([Rule 76.2 UPCA](#)). However, with regard to the course of appeal, a case is pending either at the Court of First Instance or at the Court of Appeal, as shown, for example, by [Rule 346.1 UPCA](#). Thus, a case cannot be pending at the first instance and at the court of appeal at the same time.

Consequently, a case is not ‘pending before a division of the Court of First Instance’ when it is pending at the court of appeal. It is pending at the court of appeal when the appeal has been filed there.

The action for interim measures (UPC_CFI_486/2024, ACT_47064/2024) was already pending before the

Court of Appeal on 19 September 2024. Consequently, on 20 November 2024, the date on which the present infringement action was brought, no action was pending between the same parties on the same patent before another division of the Court of First Instance.

The purpose of the provision of [Art. 33\(2\) UPCA](#) is to ensure that the same case is not heard by two different local divisions at the same time. However, since the Düsseldorf Local Division had not been seized of the action for interim measures since 19 September 2024, there was nothing to prevent the Munich Local Division from being seized of the infringement action filed on 20 November 2024.

Source: [Unified Patent Law](#)

UPC Court of First Instance

Local Division Munich, 12 February 2025

(Pichlmaier)

UPC_CFI_714/2024

Entscheidung

des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts betreffend die Kostenfestsetzung für die erste Instanz erlassen am 12. Februar 2025

Klägerin

biolitec Holding GmbH & Co. KG, Untere Viaduktgasse 6/9, 1030 Wien, Österreich vertreten durch: Paul Szyuka

Beklagte

1. **Light Guide Optics Germany GmbH**, Werner-von-Siemens- Str. 39, 53340 Meckenheim, Deutschland

2. **S.I.A. LIGHTGUIDE International**, Celtniecības iela 8 - LV-5316 - Līvāni, Līvānu nov. - LV

vertreten durch: Jörg Schmid

STREITPATENT

EP 3 685 783

ENTSCHEIDENDER RICHTER

TOBIAS PICHLMAIER, BERICHTERSTATTER

VERFAHRENSSPRACHE

DEUTSCH

Sachverhalt

Die Klägerin ist mit einem Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen vor der Lokalkammer Düsseldorf gescheitert ([LK Düsseldorf, Anordnung v. 05.09.2024, UPC_CFI_486/2024, ACT_47064/2024, ORD_47991/2024](#)); dieses Verfahren ist derzeit vor dem Berufungsgericht anhängig, die Berufung datiert vom 19. September 2024 (UPC_CoA_540/2024, APL_52692/2024).

Am 20. November 2024 hat die Klägerin Verletzungsklage bei der Lokalkammer München eingereicht. Gegenstand der Verletzungsklage ist ebenfalls das Klagepatent; auch die angegriffene Ausführungsform und die Beklagten sind identisch.

Die Beklagten machen mit dem Einspruch geltend, dass die Klage nach [Art. 33 Abs. 2 EPGÜ](#) unzulässig sei. Für die Verletzungsklage zuständig sei nicht die Lokalkammer München, sondern die Lokalkammer Düsseldorf.

Auch die Zustellung sei unwirksam, da keine Empfangsvollmacht nach [Regel 271 Abs. 1 lit. c\) Verfo](#) vorgelegen habe. Die Bestellung als Vertreter im Verfahren über den Erlass einstweiliger Maßnahmen stelle keine allgemeinen Empfangsvollmacht dar. Die Empfangsvollmacht beschränke sich vielmehr auf das Verfahren auf Erlass einstweiliger Maßnahmen.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Vorsorglich haben sie beantragt, festzustellen, dass die Klage am 2. Dezember 2024 zugestellt worden ist.

Die Klägerin hat beantragt,

I. den Einspruch der Beklagten zurückzuweisen.

II. hilfsweise: Das Verfahren an die Lokalkammer Düsseldorf zu verweisen.

III. den Antrag, festzustellen, dass die Klage am 02.12.2024 zugestellt wurde, zurückzuweisen.

Die Klägerin trägt vor, zum Zeitpunkt der Klageerhebung sei keine Klage i.S.d. [Art. 33 Abs. 2 UA 1 EPGÜ](#) vor einer anderen Kammer des Gerichts erster Instanz anhängig gewesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Schriftsätze der Parteien Bezug genommen.

Gründe

I. Zuständigkeit der Lokalkammer München

Die Lokalkammer München ist für die streitgegenständliche Verletzungsklage zuständig. Der Einspruch war daher zurückzuweisen.

Nach [Art. 33 Abs. 2 EPGÜ](#) darf zwischen denselben Parteien zum selben Patent keine Klage im Sinne des [Artikels 32](#) Absatz 1 Buchstaben a), c), f), g) oder h) bei einer anderen Kammer erhoben werden, wenn eine Klage im Sinne des [Artikels 32 Absatz 1 Buchstaben a\), c\), f\), g\) oder h\)](#) vor einer Kammer des Gerichts erster Instanz anhängig ist.

Die Klägerin hat am 20. November 2024 bei der Lokalkammer München eine Verletzungsklage erhoben. Zu diesem Zeitpunkt war zwischen denselben Parteien zum selben Patent keine Klage im Sinne des [Artikels 32 Absatz 1 Buchstaben a\), c\), f\), g\) oder h\)](#) bei einer anderen Kammer anhängig. Der Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen vom 14. August 2024 betraf zwar ebenfalls das Streitpatent und dieselben Parteien wie die am 20. November 2024 bei der Lokalkammer München erhobene Verletzungsklage. Im Zeitpunkt der Erhebung der Verletzungsklage war dieser Antrag allerdings bereits beim Berufungsgericht anhängig.

Nach dem EPGÜ und der Verfahrensordnung können Klagen zeitgleich – also parallel – bei mehreren Kammern des Gerichts erster Instanz anhängig sein ([Regel 76.2 EPGVerfo](#)). Im Hinblick auf den Instanzenzug ist eine Rechtssache aber entweder beim Gericht erster Instanz oder beim Berufungsgericht anhängig, wie etwa [Regel 346.1 EPGVerfo](#) zeigt. Die Rechtssache kann also nicht gleichzeitig in erster Instanz und in der Berufungsinstanz anhängig sein.

Nicht „bei einer Kammer des Gerichts erster Instanz anhängig“ ist eine Rechtssache folglich dann, wenn sie in der Berufungsinstanz anhängig ist. In der

Berufungsinstanz anhängig ist sie, wenn dort die Berufung eingereicht wurde.

Die Klage auf Erlass einstweiliger Maßnahmen (UPC_CFI_486/2024, ACT_47064/2024) war am 19. September 2024 bereits beim Berufungsgericht anhängig. Folglich war am 20. November 2024, dem Tag der Erhebung der hiesigen Verletzungsklage, zwischen denselben Parteien zum selben Patent keine Klage vor einer anderen Kammer des Gerichts erster Instanz anhängig.

Sinn der Regelung des [Art. 33 Abs. 2 EPGÜ](#) ist es, dass nicht zwei verschiedene Lokalkammern gleichzeitig mit derselben Sache befasst sind. Da allerdings die Lokalkammer Düsseldorf seit dem 19. September 2024 nicht mehr mit der Klage auf Erlass einstweiliger Maßnahmen befasst war, stand einer Befassung der Lokalkammer München mit der am 20. November 2024 eingereichten Verletzungsklage nichts entgegen

II. Zustelldatum

Es wird festgestellt, dass die Klage am 2. Dezember 2024 zugestellt wurde. Eine Empfangsvollmacht für die hiesige Verletzungsklage lag im Zeitpunkt der elektronischen Einreichung nicht vor. Die Beklagten sind aber bereit, die Zustellung am Tag des tatsächlichen Zugriffs auf das CMS am 2. Dezember 2024 gegen sich gelten zu lassen.

Entscheidung

1. Der Einspruch wird zurückgewiesen.
2. Es wird festgestellt, dass die Klage am 2. Dezember 2024 zugestellt wurde.

INFORMATIONEN ZUR BERUFUNG

Gegen eine Entscheidung des Berichterstatters, den Einspruch zurückzuweisen, kann nur gemäß Regel 220.2 Berufung eingelegt werden.

München, den 12. Februar 2025

Pichlmaier

Berichterstatter
